



Formular aktuelles Erwerbspensum Gutscheiperiode 01.08.2021 – 31.07.2022

Auf <http://www.kibon.ch> können Sie Ihr Gesuch online einreichen!

Falls Sie Ihr Gesuch online ausfüllen, brauchen Sie **dieses Papierformular nicht auszufüllen**. Ihr Vorteil ist, dass Ihr Gesuch im Folgejahr nicht neu ausgefüllt, sondern einfach nur aktualisiert werden muss. Die nötigen Unterlagen können Sie im Internet hochladen oder wie bisher in Papierform nachreichen.

Massgebend ist das aktuelle Erwerbspensum (gleichgestellt sind Arbeitslosigkeit im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungen, Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen und angeordnete Teilnahme an qualifizierenden Integrations- und Beschäftigungsprogrammen).

Antragssteller/in 1

Vorname, Name:		
Angaben zum Pensum		Seit wann (Datum):
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn ¹ :	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung ² :	%	
Arbeitssuchend ³ :	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	
Gesundheitliche Indikation ⁴ :	%	
Freiwilligenarbeit:	%	

Antragssteller/in 2

Vorname, Name:		
Angaben zum Pensum		Seit wann (Datum):
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn:	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung:	%	
Arbeitssuchend:	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	
Gesundheitliche Indikation:	%	
Freiwilligenarbeit:	%	

¹ Bei unregelmässigem Erwerbspensum wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt.

² Nach BGSDV, Art. 5 gilt eine Aus- oder Weiterbildung als berufsorientiert, die
a die schulischen Grundvoraussetzungen zur Berufsbildung oder Erwerbstätigkeit vermittelt oder
b einer Berufsbildung oder einer beruflichen Weiterqualifikation zum Zwecke der Erwerbstätigkeit dient.

³ Bei Eltern, die Arbeit suchen, wird die Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt. Kann die Vermittlungsfähigkeit nicht nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt werden, wird sie durch die Wohnsitzgemeinde bestimmt (BGSDV Art. 4)

⁴ Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (ASIV Art. 34d, Abs. 1, Bst. e und BGSDV Art. 6): "Gesundheitliche Indikation" liegt vor, wenn die Eltern das Kind dauerhaft nicht betreuen können aufgrund
a einer eigenen anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung,
b einer anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines weiteren in ihrer Obhut stehenden Kindes oder
c eines dauerhaft in ihrer Pflege stehenden nahen Familienangehörigen.
Der/die behandelnde Arzt/Ärztin hat die Einschränkung der Betreuungsfähigkeit zu bestätigen und den Umfang des familienergänzenden Betreuungsbedarfs zu bezeichnen.

Planen Sie einen unbezahlten Urlaub länger als drei Monate?

- Ja
 Nein

Falls **ja**, von: _____ bis _____

Bestätigung und Unterschrift

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind und nehme zur Kenntnis, dass die Stadt Bern weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern kann. Ich habe das Merkblatt auf Seite 3 dieses Formulars zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in 1

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in 2

Beilagen:

- Aktueller Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbestätigung
 Bei Anstellung im Stundenlohn: Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
 Bei Selbständigkeit: Bestätigung der Ausgleichskasse
 Nachweis über Ausbildung (z.B. Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbestätigung) inkl. Bestätigung über zeitlichen Aufwand
 Bei Arbeitslosigkeit: Aktuelle RAV-Bestätigung mit der Vermittelbarkeit Anspruchsberechtigung und Rahmenfrist sowie letzter gültiger Arbeitsvertrag
 Nachweis für Integrations- oder Beschäftigungsprogramm inkl. Prozentangaben.
 Ärztliche Bestätigung für gesundheitliche Indikation / pflegerische Verpflichtung⁵
 Nachweis/Bestätigung über Freiwilligenarbeit⁶

Bitte das ausgefüllte Formular (Seite 1) zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an untenstehende Adresse einreichen:

Stadt Bern
Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Familie & Quartier Stadt Bern
Betreuungsgutscheine
Effingerstrasse 21
3008 Bern

Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder Emailadresse kontaktieren:

Telefon 031 321 51 15
kinderbetreuung@bern.ch
www.bern.ch/betreuungsgutscheine

⁵ Der Nachweis der gesundheitlichen Indikation / pflegerische Verpflichtung ist durch den behandelnden Arzt im Formular ärztliche Bestätigung der gesundheitlichen Indikation zu bestätigen

⁶ Als Freiwilligenarbeit gilt ein ehrenamtliches Engagement für das Gemeinwesen (in karitativen, sozialen und kirchlichen Organisationen) innerhalb einer Organisation. Eine Wochenstunde Freiwilligenarbeit entspricht einem Erwerbsspensum von 2,5 Prozent. Der Einsatz muss mindestens an zwei Stunden pro Woche und während mindestens sechs Monaten erfolgen. Es werden maximal sechs Stunden pro Woche anerkannt.

Merkblatt Erwerbspensum

Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der **Erwerbstätigkeit**. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind **Arbeitslosigkeit** im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, **berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen, angeordnete und qualifizierende Integrations- oder Beschäftigungsprogramme** und Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus **gesundheitlichen Gründen** (ASIV Art. 34d).

Das **erforderliche Erwerbspensum** bei einem Bedarf beträgt mindestens (ASIV Art. 34e):

- 105 Prozent bei einem Elternpaar
- 5 Prozent bei alleinerziehenden Eltern

Als gemeinsam Erziehende gelten Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre besteht.

Der Erwerbsgrad bei einer Erwerbstätigkeit sowie bei Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen und die zeitliche Beanspruchung durch die Aus-/Weiterbildung werden anhand der begründeten und belegten Angaben der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der Partnerin/des Partners bestimmt. Bei Arbeitslosigkeit ist der Umfang der Vermittlungsfähigkeit massgebend und im Falle einer Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dem ärztlich bestätigten Umfang der Einschränkung.

Bei Eltern die die geforderten Mindestpensen nicht erreichen, aber trotzdem dringendst auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind, kann die Wohnsitzgemeinde in begründeten Einzelfällen vom erforderlichen Beschäftigungspensum abweichen (ASIV Art. 34d, Abs. 2). Diese Ausnahmeklausel ist mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

Teilen Sie bitte Veränderungen in der Betreuung und der persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse (Familiengrösse, Umzug, Anpassung des Beschäftigungspensums, Wechsel des Anbieters usw.) Ihrer Wohngemeinde unverzüglich mit (ASIV Art. 34q).

Ihr Gutscheinanspruch wird bei solchen Änderungen neu geprüft und gegebenenfalls angepasst. Unterbleibt eine Meldung und ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, werden die Gebühren rückwirkend angepasst und ggf. zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert (Art. 34p und 34w ASIV).

Das Formular „aktuelles Erwerbspensum“ ist zusammen mit dem Papiergesuch für einen Betreuungsgutschein an Familie & Quartier Stadt Bern einzureichen.

Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder Emailadresse kontaktieren:

Telefon 031 321 51 15
kinderbetreuung@bern.ch
www.bern.ch/betreuungsgutscheine

